Einkaufsbedingungen

für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände*)

1. Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen oder solche in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen werden, gelten fur Verträge mit Lieferern die folgenden Einkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur insoweit, als ihnen der Besteller ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Schweigen des Bestellers auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferers gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schrift- oder elektronischen Form (§ 126a BGB), sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Mündliche Abreden müssen vom Besteller schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung

und Entsorgung der Verpackung, trägt der Lieferer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 2 % Skonto berechtigt.
- c) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

- a) Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt, einzureichen.
- b) Rechnungen können erst dann beglichen werden, wenn der Lieferer neben der Auftragsnummer des Bestellers prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.
- c) Auch bei Rechnungsbeträgen unter 100,-Euro ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

a) Der Lieferer übernimmt die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine und Versandanzeigen beizufügen. Der Lieferer trägt die Versandgefahr.

^{*)} Empfohlene Fassung des BHKS - Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V. - (Stand: 19.06.2002)

TGC - Technische Gebäudeausrüstung Consulting GmbH, Bonner Talweg 42, 53113 Bonn, urheberrechtlich geschützt - Nachdruck und Vervielfältigung verboten.

b) Der Lieferer verpflichtet sich, die Verpackung der Ware nach vorheriger Absprache mit dem Besteller vom Anlieferungsort wieder abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Verwertung zuzuführen.

Holt der Lieferer die Verpackung trotz Vereinbarung eines Abholtermins nicht ab, ist der Besteller zur Verwertung der Verpackung auf Kosten des Lieferers berechtigt, wenn der Lieferer mit der Abholung der Verpackung und damit ihrer Zuführung zur Verwertung in Verzug ist, es sei denn, dass den Lieferer kein Verschulden trifft.

Auftragsnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern des Bestellers und der Anlieferungsort anzugeben.

8. Lieferzeit

a) Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferer unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn er dem Lieferer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Lieferer kein Verschulden trifft.

c) Alle Kosten und Schäden, die dem Besteller durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferer - sofern er in Verzug ist - zu tragen, es sei denn, dass den Lieferer kein Verschulden trifft.

9. Mängelansprüche

- a) Die Rechte des Bestellers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Der Besteller ist insbesondere berechtigt, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
- c) Der Lieferer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware zu tragen.
- d) In dringenden Fällen ist der Besteller zur Abwehr erheblicher Schäden oder Gefahren für andere Rechtsgüter nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Lieferer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu beschaffen, und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Bestellers Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Es gilt deutsches Recht.